

Handlungshilfen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgrund von Absagen von Messen und Veranstaltungen wegen des Corona Virus (COVID-19)

Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 95 - 109 SGB III.

§ 95 SGB III bestimmt den Anspruch und lautet:

§ 95 Anspruch

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.)

Kurzarbeitergeld (Kug) wird gewährt, wenn in Betrieben die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Kug ist dazu bestimmt,

den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer

und den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze zu erhalten sowie

den Arbeitnehmern einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

Können diese Ziele nicht erreicht werden, ist Kug zu versagen.

Die in § 95 SGB III bestimmten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

1. Erheblicher Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,

er vorübergehend ist,

er nicht vermeidbar ist und

im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgeltes betroffen ist.

Als wirtschaftliche Ursachen sind alle Einflüsse anzusehen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem wirtschaftlichen Ablauf ergeben (Rohstoffmangel, Absatzmangel).

Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn der Arbeitsausfall durch außergewöhnliche Witterungsumstände oder behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht worden ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat (Stromsperre, Energiemangel).

Solange Messen und Veranstaltungen nicht behördlich untersagt werden, liegt kein unabwendbares Ereignis vor. Grund für die Gewährung von Kug kann solange nur eine wirtschaftliche Ursache sein.

Außerdem darf Kug nur gewährt werden, wenn der Arbeitsausfall vorübergehend ist. Das ist dann der Fall, wenn absehbar ist, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist.

Ein Arbeitsausfall ist nur dann unvermeidbar,

wenn Arbeitgeber vor einer Anzeige des Arbeitsausfalls vergeblich versucht haben, den Arbeitsausfall abzuwenden oder einzuschränken;

wenn er nicht durch Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Wünsche der Arbeitnehmer nicht entgegenstehen;

wenn er nicht durch die Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Inbesondere bei Führen von Arbeitszeitkonten sind die darin aufgeführten Zeiten zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen.

Ansonsten haben die Arbeitgeber darzulegen und glaubhaft zu machen, dass alle Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit genutzt werden. Allerdings gibt es Grenzen bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit. In Betrieben, in denen eine Vereinbarung besteht, nach der mindestens 10 % der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall eingesetzt wird, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Regelung nicht mehr ausgeglichen werden kann, als unvermeidbar.

Mittlerweile liegt eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit vor.

Erleiden Firmen in Deutschland deshalb Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Neben diesen Voraussetzungen müssen die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sein und die Arbeitnehmer natürlich die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Betriebliche Voraussetzungen

Die Betrieblichen Voraussetzungen sind selbsterklärend. Es muss zumindest ein Arbeitnehmer beschäftigt sein, § 97 SGB III.

3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Gründe ergeben sich aus § 98 SGB III. Danach muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden. Auch das ist unproblematisch.

4. Die Anzeige des Arbeitsausfalls

Wichtig ist die Anzeige über den Arbeitsausfall. Vordrucke dazu finden sich im Internet unter

www.arbeitsagentur.de

Dort finden Sie auch weitere Hinweise zum Antragsverfahren und ein Merkblatt.

Der Arbeitsausfall kann auch elektronisch angezeigt werden.

Ohne eine entsprechende Anzeige kann von vornherein kein Kug gewährt werden. Deshalb ist es unser **dringender Rat**, dass alle Betriebe, die Arbeitsausfälle zu beklagen haben, die den genannten Schwellenwert übersteigen, zunächst diesen Arbeitsausfall anzeigen. Jede Verzögerung ist anspruchsmindernd.

Ob dann die weiteren Voraussetzungen vorliegen, kann immer noch geprüft werden, insbesondere kann dann auch geprüft werden, ob der Arbeitsausfall unvermeidbar im Sinne des Gesetzes ist.